

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 41/10 B

L 13 R 59/09 (Bayerisches LSG)
S 13 R 88/07 (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2012 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
28. Oktober 2009 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin W. in
K. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Mit seiner Klage begehrt der in Tunesien lebende Kläger (Geburtsdatum: 1947), der von 1970 bis 1979 in Deutschland gearbeitet, nur während dieser Zeit Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet und nach eigenen Angaben allenfalls in den Monaten August bis November 1969 (Arbeiter in einer Zigarettenfabrik) Zeiten bei einem ausländischen Versicherungsträger zurückgelegt hat, im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand und seine schlechte wirtschaftliche Situation die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Einen im Jahr 1994 gestellten ersten Antrag hatte die Beklagte (damals noch unter der Bezeichnung Landesversicherungsanstalt <LVA> Schwaben) mit Bescheid vom 7.10.1994 und Widerspruchsbescheid vom 9.4.1996 wegen Fehlens sowohl der sozialmedizinischen als auch der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen abgelehnt; die dagegen gerichtete Klage wurde im Jahr 2002 zurückgenommen. Den im November 2005 bzw Mai 2006 erneut gestellten Antrag auf eine solche Rente lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11.8.2006 und Widerspruchsbescheid vom 5.12.2006 ab, weil die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Rentenart nicht vorlägen. Aus diesen Gründen hat auch das Sozialgericht (SG) Augsburg mit Gerichtsbescheid vom 27.6.2008 die Klage abgewiesen.
- 2 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat im Urteil vom 28.10.2009 die Berufung des Klägers als unzulässig - weil verfristet eingelegt, ohne dass Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorlägen - verworfen.
- 3 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwältin W. , K. , beantragt.

II

- 4 1. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 5 Die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Insoweit lässt der Senat dahingestellt, ob im Fall des Klägers die strengen Voraussetzungen für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil (vgl § 160, § 160a SGG) überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Entscheidung über die Gewährung von PKH für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versa-



gen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, die im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (*BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 S 2*).

- 6 Der Kläger hat von vornherein keinen Anspruch auf die von ihm begehrte Rente wegen Erwerbsminderung. Das SG hat im Gerichtsbescheid vom 27.6.2008 zu Recht ausgeführt, dass bei ihm bereits die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Rente fehlen.
- 7 Nach § 43 Abs 1 S 1 Nr 2, Abs 2 S 1 Nr 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) müssen für eine Rente wegen Erwerbsminderung in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für die deutsche Rentenversicherung belegt sein; nach dem entsprechenden Abkommensrecht (*Art 22 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit vom 16.4.1984, BGBl II 1986, 584*) können insoweit auch Beiträge zur tunesischen Rentenversicherung genügen. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Alterssicherung sind für den Kläger aber zuletzt 1979 entrichtet worden.
- 8 Das Vorhandensein von drei Jahren mit Pflichtbeitragszeiten ist allerdings nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestands eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist (§ 43 Abs 5 SGB VI). Letzteres ist - soweit hier von Bedeutung - insbesondere der Fall bei Versicherten, die vor dem 1.1.1992 wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit vermindert erwerbsfähig geworden sind (§ 245 Abs 2 Nr 1 SGB VI). Ferner bestehen Übergangsbestimmungen, nach denen es gegebenenfalls ausreicht, wenn - lückenlos - jeder Kalendermonat ab dem 1.1.1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt oder die Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit vor diesem Datum eingetreten ist (§ 241 Abs 2 SGB VI).
- 9 Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass im Fall des Klägers eine dieser Alternativen erfüllt werden kann. Denn aus den beigezogenen Akten der Beklagten geht hervor, dass sich der Kläger im Jahr 1994 in Hamburg aufhielt und dort einen Antrag auf "Frührente" stellte. Aufgrund dieses Antrags wurde er im September 1994 durch den Nervenarzt Dr. K. von der Abteilung Ärztliche Begutachtung der LVA Freie und Hansestadt Hamburg unter Mitwirkung eines Dolmetschers untersucht; Dr. K. veranlasste auch ein Computertomogramm des Schädels sowie eine Röntgenuntersuchung des Magens. Er gelangte insgesamt zu dem Ergebnis, dass der Kläger noch leichte bis mittelschwere Arbeiten vollschichtig, ohne Notwendigkeit beidäugigen Sehens, verrichten könne. Weitere aussagekräftige medizinische Unterlagen sind insoweit nicht vorhanden; bereits am 10.4.1991 hatte jedoch Prof. Dr. G. vom Universitätsklinikum in



Tunis ebenfalls attestiert, dass der Kläger aus ärztlicher Sicht arbeiten kann. Der Kläger selbst gibt an, nach einem im September 1978 erlittenen Arbeitsunfall, der zur Erblindung seines linken Auges geführt habe, zunächst wieder in Deutschland gearbeitet zu haben; die schweren Kopfverletzungen, auf deren Folgen er seine Erwerbsminderung zurückführt, habe er sich Ende 1979 bei einem Verkehrsunfall während eines Urlaubs in Tunis zugezogen.

- 10 Damit aber ist der Kläger nicht aufgrund eines Arbeitsunfalls vermindert erwerbsfähig geworden und kann der Beginn einer (möglicherweise) nunmehr bestehenden rentenrelevanten Erwerbsminderung allenfalls in der Zeit nach September 1994 eingetreten sein. Auf dieser Grundlage sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht erfüllbar. Denn Beitragszeiten nach 1979 liegen nicht vor und jedenfalls ist der Zeitraum ab 1.1.1984 bis September 1994 nicht lückenlos durch Anwartschaftserhaltungszeiten belegt. Somit kann ungeprüft bleiben, ob der Kläger nunmehr in seinem Leistungsvermögen so beeinträchtigt ist, dass er die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erfüllen würde.
- 11 Da dem Kläger mithin für ein Verfahren zur Erlangung von Erwerbsminderungsrente keine PKH zu bewilligen ist, ist die Beordnung eines Rechtsanwalts ausgeschlossen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 12 Ungeachtet dessen kommt für den Kläger ein Anspruch auf Regelaltersrente nach Vollendung der für ihn maßgeblichen Altersgrenze von 65 Jahren und einem Monat (§ 35 iVm § 235 Abs 2 SGB VI) in Betracht, sofern er einen entsprechenden Antrag stellt (§ 99 Abs 1 SGB VI). Erforderlichenfalls sollte die Beklagte ihn hierauf hinweisen (vgl § 115 Abs 6 SGB VI).
- 13 2. Die vom Kläger selbst erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG ist unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Der Kläger kann selbst nicht rechtswirksam Beschwerde einlegen; bereits die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger vom LSG in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 14 Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

